

Vorschriften entsprechen, von der die Fahrstuhleinrichtung bedienenden Person zur eigenen Beförderung mit benutzt werden, sind aber solchenfalls bei der Anzeige oder Anmeldung ausdrücklich als Fahrstuhleinrichtungen für Güterbeförderung in Begleitung einer Person zu bezeichnen. Fahrstuhleinrichtungen zur Personenbeförderung bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung der Obrigkeit und werden vor der Inbetriebsetzung einer Fahr- und Belastungsprobe unterworfen, wobei die Belastungsprobe sovielmals 150 Kilogr. betragen muß, als die Zahl der Personen, für welche der Fahrstuhl bestimmt ist. Die Begutachtungen erfolgen durch die Fabrikinspektionen. Für bereits bestehende Anlagen treten die Betriebsvorschriften, sowie diejenigen Konstruktionsvorschriften, welche sich auf den Abschluß des Förderschachtes oder Förderraumes beziehen, den 1. Juli, die übrigen Konstruktionsvorschriften den 1. Januar 1887 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Die Betriebsvorschriften bestimmen, daß bei Fahrstühlen an jedem Zugange zum Förderschacht eine Warnung durch die Aufschrift: „Vorsicht, Fahrstuhl!“ anzubringen ist und bei Fahrstuhleinrichtungen zur Güterbeförderung in Begleitung einer Person oder zur Beförderung mehrerer Personen die Fahrgeschwindigkeit sowohl für den Aufgang als für den Niedergang 0,75 Meter in der Secunde nicht überschreiten darf.

Hauptverhandlung bei dem 14. Schwurgerichte im 1. Thür. Schwurgerichtsbezirke zu Gera.

Gera, 15. März. Für die heutige Sitzung hatte der Gerichtshof folgende Zusammensetzung: D.-L.-G.-R. Schwarz als Präsident; L.-G.-R. Döfzinger und L.-R. Seifarth-Gera als Richter; der I. Staatsanwalt Löber als Beamter der Staatsanwaltschaft; Referendar Dr. Schlotter-Gera als Gerichtsschreiber. Angeklagt der Falschmünzerei erschienen vor dem Schwurgerichte der Wäcker Traugott Stephan Müller aus Tanneberg, zuletzt in Zwönitz (N. Sachsen), der Holzhändler Johann Friedrich Rosenkranz aus Reichenbach bei Eisenberg (Sachsen-Altenburg) und der Restaurateur Franz Louis Ebert aus Mooshaide (N. Sachsen). Nähere Personalien wurden ermittelt wie folgt: Müller ist 45 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei Kindern. Im Jahre 1880 wurde derselbe vor dem Schwurgericht in Chemnitz wegen Falschmünzerei zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und gleichem Ehrverlust verurtheilt, welche Strafe er verbüßt hat. Müller trägt einen starken schwarzen Vollbart und sieht in seiner Kleidung etwas heruntergekommen aus. Rosenkranz ist 49 Jahre alt und augenscheinlich sehr stark asthmatisch, was ihn am lauten Sprechen hindert. Auch er ist verheirathet, Vater von zehn Kindern, von denen das älteste 22, das jüngste 2 Jahre alt ist. Ebert ist 57 Jahre alt und Wittwer, ohne eigene Kinder. In den siebenziger Jahren ist Ebert wegen Beihilfe zur Falschmünzerei ebenfalls schon in Strafe genommen worden, und zwar im ersten Falle in Zwönitz mit drei Monaten, im zweiten mit neun Monaten in Auerbach. Beide Strafen sind von ihm verbüßt worden. Eine vierte Person, der Restaurateur Theodor Louis Rosenkranz, Bruder des obengenannten Holzhändlers, war mit angeklagt und ist in der Untersuchungshaft gestorben. Trotz der Vorbestrafungen des Müller und Ebert und deren Zeugnisse gegen die Gebrüder Rosenkranz, leugnen alle drei ihre Betheiligung an der Schuld. Ermittelt wurde durch das Kreuzverhör der Angeklagten und deren gegenseitige Beschuldigungen, daß Ebert eines Tages zu Müller gekommen und ihn gefragt hatte, was er für Arbeit habe, er könne ihm eine lohnende Thätigkeit zuweisen. Müller ging mit ihm nach Reichenbach bei Eisenberg, und hatte ihm vorher schon mitgetheilt, daß er dort den Brüdern Rosenkranz das Falschmünzen lernen solle, wofür diese ihn gut und reichlich bezahlen würden. In dem Hause des Restaurateurs Rosenkranz wurde, nachdem vorher bei Ebert darüber berathen worden war, ein Zimmer für Müller hergerichtet, worin dieser seine Thätigkeit vollführen sollte. Er wurde dabei geheim gehalten, so daß ihn niemand im Hause und Orte bemerkte. Müller arbeitete hier drei Tage. Die Erfolge der Münzfälschung waren jedoch nur unvollkommen, so daß die hergestellten Zweimark- und Fünzigpfennigstücke wieder eingeschmolzen und die Formen zertrümmert wurden. Später ist Müller noch auf einem anderen Orte auf Kosten des Rosenkranz in Thätigkeit gehalten worden, weil es daheim nicht sicher genug war. Der verstorbene Theodor Louis Rosenkranz legte kurz vor seinem Tode noch ein ausführliches Geständniß über seine und der anderen Thätigkeit bei der Sache in die Hand des herbeigerufenen Beamten ab, nach welchem er mit seinem Bruder, Joh. Friedrich, nach Müllers Weggange vom Hause, wieder neue Formen angefertigt und eine größere Anzahl Münzen aus Zinn hergestellt habe, von denen, weil sie besser gerathen, viele zur Ausgabe gekommen, aber lediglich nur durch ihn, den Beichtenden nicht durch seinen Bruder. Ob und wie weit Ebert an der Sache betheiligt gewesen, wisse er nicht. Müller leugnete in seinem Verhöre jegliche Theilnahme an der Herstellung der Münzen und konnte dies insofern, als seine Fabrikate nicht zur Ausgabe gelangt, wenigstens nicht die in Reichenbach gefertigten. Im Monat April und Mai 1883 war eine größere Zahl von Zweimark- und Fünzigpfennigstücken in der Gegend von Reichenbach, sowie in dem benachbarten Sachsen und Neuß ausgegeben worden. Zum Beweise dafür waren gegen zwölf Zeugen vorgeladen. Die übrigen hatten wegen anderer Momente ihre Aussagen zu erstatten. Die Verhandlung wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt, wie dies bei Münzverbrechen gesetzlich vorgeschrieben ist. Es hat diese Maßregel ihren Grund in der Gefährdung der Ordnung, wie sie

durch allgemeines Bekanntwerden der Manipulationen beim Falschmünzen gefährdet werden kann. Als Verteidiger für Müller und Rosenkranz fungirte Rechtsanwalt Ripping-Allenburg, für Ebert Rechtsanwalt Schröter-Stollberg. Seitens des ersteren wurden 2 Hilfsfragen gestellt für seine Klienten: die auf bloßen Versuch und die auf Annahme von mildernden Umständen. Der Staatsanwalt charakterisirte die Angeklagten in der Weise, daß Müller als eigentlicher Hersteller der Münzen, Rosenkranz als Leiter und gewissermaßen Director des Ganzen, Ebert als Beihelfer durch Vermittelung anzusehen sei. Beantragt wurde von der Staatsanwaltschaft, daß Müller und Rosenkranz das Verbrechen gemeinschaftlich ausgeführt und beide dessen schuldig zu erkennen seien. Ebert sei als Gehilfe durch Raththeilung vor der That der Theilnahme schuldig und von diesem Standpunkte aus zu verurtheilen. Der Annahme des bloßen Versuchs bei Müller und Rosenkranz widerspricht die Staatsanwaltschaft auf das bestimmteste, ebenso der Annahme von mildernden Umständen. Der Verteidiger, N.-A. Ripping, hält bei seiner Verteidigungsrede für Müller und Rosenkranz an der Auffassung fest, daß hier nur ein Versuch vorliege, während der Verteidiger Eberts, N.-A. Schröter-Stollberg, für Freisprechung seines Klienten sprach. Die Geschworenen bejahten bei allen drei Angeklagten die Schuldfragen und verneinten das Vorhandensein von Milderungsgründen. Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin gegen Müller eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Jahre Ehrverlust, gegen Rosenkranz 3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Verlust der Ehrenrechte, gegen Ebert, im Hinblick auf dessen Vorbestrafungen, ebenfalls 3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Ehrverlust. Im ganzen beantragte dieselbe noch: Einziehung der Falsificate und Tragung der Kosten. Schließlich wurde seitens der Staatsanwaltschaft noch betont, daß sie, obgleich die Angeklagten bereits gegen sechs Monate in Haft seien, doch eine Anrechnung derselben auf die Strafe nicht befürworten könne, weil die Angeklagten durch ihr fortgesetztes hartnäckiges Leugnen es selbst verschuldet hätten, daß der Fall nicht schon im Dezember vorigen Jahres zur Verhandlung gekommen. Die Verteidiger sprachen beide für wesentliche Abmilderung der Strafe. Der Gerichtshof erkannte nach Antrag gegen Müller auf 4 Jahre Zuchthaus, 6 Jahre Verlust der Ehrenrechte, gegen Rosenkranz und Ebert auf je 3 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Ehrenstrafe, sowie gemeinschaftliche Tragung der Kosten unter solidarischer Haftpflicht und Konfiszierung der Falsificate und des dabei benützten Materials.

Vermishtes.

* Der Stationsvorstand zu Schönefeld bei Aufsig ist am Sonnabend von einem durchpassirenden Zuge überfahren und getödtet worden. Es herrschte sehr starker Nebel und der Unglückliche mochte noch kurz vor dem Zuge über das Geleis, hatte aber des Nebels wegen die Nähe der Maschine unterschätzt, die ihn denn auch erfaßte, zu Boden warf und in wenig Secunden zermalmt.

Sanitaire Vorsichtsmaßregeln. Bei Temperaturwechsel, welchen wir zur jetzigen Jahreszeit öfter unterworfen sind, wodurch Katarrhe, Husten und ähnliche Belästigungen der Athmungsorgane entstehen, machen wir auf die Vorzüglichkeit des ächten rheinischen Trauben = Brust = Honigs von W. G. Zickenheimer in Mainz hiermit aufmerksam. Dieses schleimlösende, sich durch köstlichen Geschmack auszeichnende Trauben = Präparat ist in vielen Familien als ne verjagendes Hausmittel adoptirt, nicht allein zur Milderung und Beseitigung bereits entstandener Uebel, sondern auch zur Vorbeugung derselben. Der Verkauf ist am hiesigen Platze Herrn F. A. Morgner, Conditior, Bahnhofstraße, übertragen.

Uebersicht der in Zwönitz ankommenden und abgehenden Posten.

Ankunft.	Uhr	Min.	V.	Ort	Priv.-Pers.-Post.
	5	25	N.	Grünhain	Priv.-Pers.-Post.
	10	15	N.	"	"
	4	55	N.	"	"
	10	30	N.	Stollberg.	"
	7	30	N.	"	"
	10	20	N.	Annaberg.	"
	8	35	N.	"	"
	5	10	N.	Etterlein.	"
	3	25	N.	"	"
Abgang.	7	10	N.	Grünhain.	"
	12	50	N.	"	"
	8	20	N.	"	"
	7	—	N.	Stollberg.	"
	1	—	N.	"	"
	7	10	N.	Annaberg.	"
	5	—	N.	"	"
	7	15	N.	Etterlein.	"
	8	25	N.	"	"

Abgang der Bahnhofsahrten:

5	Uhr 50	Min.	Vorm.	(Anschluß an die Züge Chemnitz-Adorf u. Adorf-Chemnitz)
10	"	35	"	(Anschluß an den Zug Chemnitz-Adorf),
11	"	55	"	(Anschluß an den Zug Adorf-Chemnitz),
3	"	45	Nachm.	(Anschluß an den Zug Chemnitz-Adorf),
5	"	25	"	(Anschluß an den Zug Adorf-Chemnitz).

Kirchennachrichten von Zwönitz.

Am Sonntage Lätare predigt Vormittag Herr P. Claus über Job 22, 21-30. Nachmittag Herr Diac. Böhlig über Joh. 11, 32-46.
Künftigen Freitag, den 28. März, soll Vormittag 9 Uhr
Wochencommunion
gehalten werden.